

Gemeinde

Schäftlarn

Bebauungsplan Nr. 33

Allgemeines Wohngebiet - WA -  
südlich der Hackerstraße,  
nördlich der Lechnerstraße  
und der Bahnlinie München-Wolfratshausen,  
südlich der Poststraße in Ebenhausen

Planfertiger:

**Architekt Jo Stahr**  
Georgenstraße 38  
80799 München  
Tel. 089/28 82 81  
Fax 089/28 37 93



**Plandatum**

1. Änderung	17-07-1996
2. Änderung	13-11-1996
3. Änderung	25-06-1997
4. Änderung	24-03-1999
5. Änderung	09-02-2000
<b>Satzungsfassung</b>	<b>04-10-2000</b>
	<b>21-02-2001</b>

Die Gemeinde Schäftlarn erläßt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (i.d. Fassung vom 8.12.1986) –BauGB (alt)-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- diesen Bebauungsplan als

## S A T Z U N G

Das Anzeigeverfahren  
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB  
ohne Erinnerung abgeschlossen.  
Bebauungsplan rechtskräftig seit 27.02.2001

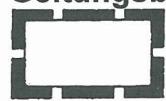
Landratsamt München

Im Auftrag

## A. Festsetzungen

### 1. Geltungsbereich

1.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.2 Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungspläne

### 2. Art der baulichen Nutzung

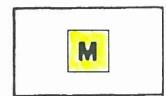
2.1 Das gesamte Bauland ist Allgemeines Wohngebiet - WA - im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO -

2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen im Sinne von § 4 BauNVO, Abs. 2, Nr. 2 sowie Abs. 3, Nr. 1 und Nrn. 3 - 5 nicht zulässig. Post- und Telekommunikationsnutzung ist auf den bezeichneten Flächen zulässig.

2.1.2 Als untergeordnete Nebenanlagen sind nur zulässig: öffentliche Fernsprecheinrichtungen, Feuermeldeanlagen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter. Sie sind jeweils im gestalterischen Zusammenhang mit dem Gebäude und der Einfriedung zu planen.

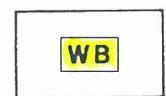
2.1.3 Außerhalb der Baugrenzen sind Nebengebäude bis 16 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig.

2.1.4



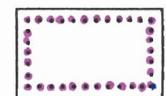
Stellplatz für bewegliche Abfallbehälter als Gemeinschaftseinrichtung

2.1.5



Stellplatz für Wertstoffbehälter. Es sind nur lärmarme Container zulässig.

2.2



Gemeinbedarfseinrichtung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

2.2.1



Kindergarten

2.3



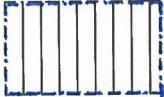
Post, Telekommunikation

### 3. Maß der baulichen Nutzung

3.1

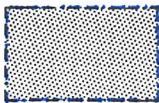


Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 2 Vollgeschosse

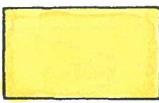
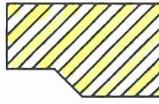
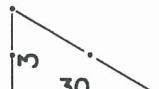
- 3.1.1 **II (D)** zwei Vollgeschosse zulässig, das 2. Vollgeschoß ist im ausgebauten Dachgeschoß (Kniestock max. 1,4 m) zu errichten.
- 3.2 **GF 308** Höchstzulässige Geschoßfläche z.B. 308 m<sup>2</sup>
- 3.3 **GR 93** Höchstzulässige Grundfläche z.B. 93 m<sup>2</sup>
- 3.4 Das Maß der baulichen Nutzung für Grundstücke, für die keine Grundfläche (GR) und keine Geschoßfläche (GF) festgesetzt ist, beträgt: 0,18 Grundflächenzahl (GRZ) und 0,28 Geschoßflächenzahl (GFZ).
- 3.5 Die Grund- und Geschoßflächenzahl darf um die Fläche der Anbauzone überschritten werden.
- 3.5.1 Die festgelegte Grundflächenzahl darf um die auf das Baugrundstück projezierte Grundfläche von Balkonen überschritten werden, wenn diese nicht tiefer als 2 m und nicht breiter als die Hälfte der dahinter liegenden Fassade sind.
- 3.6 Die zulässige Grundfläche darf für Nebenanlagen entsprechend § 19 Abs. 4, BauNVO um 50 % überschritten werden; für eine Tiefgarage darf dieser Wert bis zu GRZ 0,5 überschritten werden, wenn die Überdeckung 1,0 m aufweist und die Verrieselung des Oberflächenwassers in den Untergrund erfolgt.
- 3.7  Geschoßfläche für nicht störendes Gewerbe im Erdgeschoß
- 3.8  Abgrenzung von Teilflächen mit unterschiedlichem Maß der Nutzung
- 3.9 Die Mindestgröße von Baugrundstücken im WA (ohne Zufahrten bei Hammergrundstücken) beträgt für ein freistehendes Haus mind. 800 m<sup>2</sup>, für ein Doppelhaus mindestens 1.200 m<sup>2</sup>.  
Dies gilt nicht für den Baubestand auf den Grundstücken Fl.Nr. 1369/2, 1376/3, und 1376/7.
- 3.10 Baugrundstücke, die vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes kleiner als die Mindestflächenfestsetzung aufgeteilt wurden, dürfen nicht mehr geteilt werden.
- 3.11 Je Wohngebäude sind gemäß § 9 Abs 1 Nr.6 BauGB höchstens vier Wohnungen zulässig.
- 3.12 Die Höhe baulicher Anlagen (einschließlich eventueller Aufbauten wie z.B. Antennen, Kamine, Schächte) darf 16 m nicht überschreiten.

#### 4. Bauweise, Baugrenzen

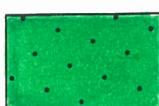
- 4.1  Baulinie
- 4.2  Baugrenze

- 4.3  Anbauzone:  
für Wintergärten als Energiespeicher und  
passiven Lärmschutz; für Loggia, Pergola und  
Vordach
- 4.4 o offene Bauweise
- 4.5 Die Wandhöhe beträgt im Planungsgebiet max. 8,5 m.
- 4.6  nur Einzelhaus zulässig
- 4.7  Einzel- oder Doppelhaus zulässig
- 4.8 Das Grundstück darf in seiner Breite durch Gebäude, Garagen und Überdachungen zu nicht mehr als 70 % an der Straßenseite geschlossen werden. Ein beidseitiger Grenzanzbau durch Garagen ist nicht erlaubt.
- 4.9 Gebäude und Garagen dürfen nicht näher als 5 m an die Straßenbegrenzungslinie gebaut werden.
- 4.10 Auf Fl.Nr. 1396/16 sind bei einer Neubebauung die Abstandsflächen gem BayBO einzuhalten.
- 4.11 Einfriedungen sind entsprechend der örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestaltung, jedoch ohne Sockel auszuführen.
- 4.12 Sofern im Bebauungsplan keine abweichenden oder weitergehenden Festsetzungen getroffen sind, gelten die örtlichen Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde Schäftlarn vom 18.02.2000.

## 5. Öffentliche Verkehrsfläche

- 5.1  Straßenbegrenzungslinie
- 5.2  Öffentliche Verkehrsfläche
- 5.3  Öffentliche Verkehrsfläche verkehrsberuhigt im Sinne der EAE 85, Mischprinzip: Stellplätze und Straßenbegleitgrün sind nicht gesondert dargestellt
- 5.4  Parkbucht mit Angabe der Stellplatzzahl
- 5.5  Abwasserkanal; Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Schäftlarn bzw. der betroffenen Grundeigner. Lage geringfügig veränderbar. Trasse beidseitig 5 m anbaufrei.
- 5.6  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Meter

5.6.1 Sichtdreiecke sind freizuhalten von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Ablagerungen von Gegenständen über 0,8 m Höhe gemessen von Fahrbahnmitte. Ausgenommen sind einzelstehende, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz nicht unter H = 2,5 m

5.7  Straßenbegleitgrün

5.8  zu erhaltender wasserführender Graben

## 6. Garagen und Stellplätze

6.1 Für den Stellplatznachweis gilt die gemeindliche Satzung über die Herstellung von Stellplätzen in der Fassung vom 15.01.1998. Insbesondere gilt, daß die Stellplatzverpflichtung in der Regel auf dem Baugrundstück erfüllt werden muß. Es werden maximal fünf oberirdische Stellplätze pro Grundstück zugelassen. Sind mehr als fünf Stellplätze erforderlich, sind diese innerhalb des Hauptgebäudes oder in einer Tiefgarage unterzubringen.

6.2 In der Gemeinschaftstiefgarage (GTGa) auf Fl.Nr. 1396/14 werden die erforderlichen Stellplätze für die Fl.Nrn. 1396/14, 1396/27 und ggf. weitere benachbarte Flurstücke nachgewiesen.

6.2.1  Rampe zur Gemeinschaftstiefgarage (GTGA), überdacht und seitlich geschlossen

6.2.2  Umgrenzung der Fläche für die Gemeinschaftstiefgarage

6.2.3  Rampe zur Tiefgarage (TGa) überdacht und seitlich geschlossen

6.2.4 Die Innenwände des Rampengebäudes müssen mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sein (Absorptionsgrad von 0,6 bei 500 HZ). Um unnötige Spitzpegel zu vermeiden, sollte die Ein- und Ausfahrt mit ferngesteuerten Toren ausgestattet sein

6.2.5 Die Decke der Tiefgarage, soweit nicht als Geh- oder Fahrfläche ausgebildet, ist dauerhaft zu begrünen.

6.3  Zufahrt zur Garage, Tiefgarage oder Stellplatz

6.4  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen

- 6.5  Private Stellplätze mit Angabe der Stellplatzzahl, z.B. 2 Stellplätze. Der Bodenbelag muß eine Verrieselung zulassen.
- 6.6  Garage mit Angabe der Stellplatzzahl, z.B. 2 Garagen
- 6.7 Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der Bauräume zulässig.
- 6.8 Der Stauraum zur Straßenbegrenzungslinie für Stellplätze oder Garagen darf nicht eingezäunt werden.

## 7. Spielflächen, Grünordnung

- 7.1  privater Kinderspielplatz für Kinder bis 6 Jahre; Gestaltung nach DIN 18034 mit Angabe der Fläche in m<sup>2</sup>, Lage nur schematisch
- 7.2  öffentlicher Kinderspielplatz bis 12 Jahre Gestaltung nach DIN 18034 mit Fläche in m<sup>2</sup>,
- 7.3 Bei der Bepflanzung von Kinderspielplätzen ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung vom 21.6.1976 (LUMBL Nr. 7/8, S. 129 ff.) "Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen", zu beachten.
- 7.4 Alle unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit nicht als Verkehrs- oder Terrassenflächen genutzt, gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Eine Versiegelung der befestigten Flächen ist zu vermeiden.
- 7.5  bestehender Baum, zu erhalten
- 7.6  bestehende Gehölze, zu erhalten
- 7.7  zu pflanzender Baum
- 7.8 Der Baumbestand ist entsprechend der Baumschutzverordnung der Gemeinde Schäftlarn in der jeweils gültigen Fassung zu erhalten.
- 7.9 Unbefensterte Fassadenabschnitte, größer als 20 m<sup>2</sup>, sind mit Rank- oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.
- 7.10 Der vorhandene Graben an der Poststraße darf nur im Bereich der Einfahrten überbaut werden.
- 7.11 Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7.12 Das Aufstellen im Freien von Wohnwagen und von Behältern für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ist nicht zulässig.

7.13 Abgrabungen sind unzulässig.

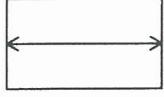
7.14 Zum jeweiligen Bauantrag ist ein Baumbestandsplan und ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

## 8. Bauliche Gestaltung

8.1 Bei Außenmauern ist Mauerwerk oder Sichtbeton, hell geschlämmt oder verputzt und hell gestrichen zulässig. Ausnahmen, die sich harmonisch in das Ortsbild einfügen, können zugelassen werden.

8.2 Lauben, Wintergärten, Vordächer, Pergolen und Pavillons sind einheitlich in Metall verzinkt oder lackiert, oder in einer Holzkonstruktion zu erstellen.

8.3 Farblich abgesetzte Sockel sind unzulässig.

8.4  Hauptfirstrichtung; nur Satteldach zulässig, Dachneigung 28°-35°; Ausnahmen sind zulässig, soweit das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

8.5  28°-35°  
Walmdach

8.6 Kniestöcke sind über dem letzten zugelassenen Vollgeschoß nur in der konstruktiv erforderlichen Höhe, jedoch max. mit 0,25 m erlaubt

8.7 Als Dachdeckung ist nur harte Dachdeckung, z.B. Dachziegel, Betonsteine, (rot bis rotbraun) und Holzschindeln zugelassen. Gefälzte Bleche sind ausnahmsweise zulässig, sie müssen aber farblich unbehandeltem Kupferblech entsprechen.

8.8 Solaranlagen und Energiedächer sind zulässig. Sie müssen in Form, Dacheinpassung, Werkstoff und Farbe in Einklang mit der baulichen Gestaltung stehen.

8.9 Elektrische Hausanschlußkästen sind gestalterisch überzeugend in die Einfriedung zu integrieren.

8.10 Es ist nur eine Gemeinschaftsantenne zulässig, soweit ein einwandfreier Empfang gewährleistet ist.

8.11 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der gewerblichen Nutzung und nur bis 0,5 m über Oberkante Fußboden des 1. OG am Gebäude zulässig; maximale Schriftgröße 0,5 m. Laufende Schriften und sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

## 9. Immissionsschutz

9.1 Bei der Flur Nr. 1376/5 und 1376/8 müssen die Südost, Südwest und Nordost-Fassaden (bei Dachgeschoßausbau einschließlich Dachhaut) der einzelnen Aufenthaltsräume von Wohnungen (Art. 45 BayBO)

ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 40 dB aufweisen. Für das Gebäude auf Flur.Nr. 1369/2 muß das entsprechende Schalldämmmaß auf der Ost-Süd- und Nordseite 45 dB betragen.

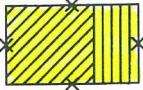
- 9.2 Bei den Gebäuden auf den Flur Nrn.: 1376, 1376/5, /6 ,/8, und / 9, sowie den geplanten Gebäuden auf der Flur Nr. 1376/4 ist bei einem Dachgeschoßausbau auf der Südostseite darauf zu achten, daß die Dachhaut ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 35 dB aufweist.
- 9.3 Bei gewerblich genutzten Räumen, ausgenommen Läden und der gleichen, ist jeweils ein um 5 dB niedrigeres Schalldämmmaß einzuhalten.
- 9.4 Notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern an Fassaden, die Sichtverbindung zur Bahnlinie haben, sind hinter Wintergärten anzuordnen oder es sind die betreffenden Räume mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung auszustatten. Wintergärten sind mit versetzt angeordneten Fensterflügeln und einer schallabsorbierenden Decke (Absorptionsgrad mind 0,6 bei 500 Hz) zu versehen. Beide Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Außenhaut nicht mindern.
- 9.5 Innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Trassenmitte der Bahnlinie München - Wolfratshausen ist eine Bebauung unzulässig. Dies gilt nicht für die Bebauung auf Fl.Nr. 1369/2 (DB-Eigentum).
- 9.6 Für die geplanten Gebäude auf den Fl.Nrn. 1376, 1376/4 und 1376/8 sind zur Verminderung der Sekundärluftschallimmissionen schwimmende Estriche mit (der ansonsten üblichen) Resonanzfrequenz im Frequenzbereich 30-70 Hz unzulässig.

## 10. Vermaßung

- 10.1 Maßzahl in Meter, z.B. 4 m
- 10.2 Radius in Meter z.B. 12 m

## B. Hinweise durch Planzeichen

1. bestehende Grundstücksgrenze
2. aufzuhebende Grundstücksgrenze
3. Teilungsabsichten
4. 1396 bestehende Flurstücksnummer, z.B. 1396
5. bestehendes Haupt- und Nebengebäude

6.  abzubrechendes Gebäude, bzw. Gebäudeteile bei Inanspruchnahme neuen Baurechts
7.  zu fällender Baum bei Realisierung der TGa auf Fl.Nr. 1376/4
8.  vorhandene Böschung
9.  Höhenschichtlinie mit Höhenangabe über N.N.
10.  Schema für Festsetzungen:  
Geschoßzahl I Grundfläche  
Bauweise I Geschoßfläche
11.  Bahnlinie München-Wolfratshausen

### C. Hinweise durch Text

1. Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
2. Im Geltungsbereich kommt es auf Grund des von der Bahnlinie München - Wolfratshausen und des von der B 11 einfallenden Verkehrslärms, vor allem im südöstlichen Teilbereich zu z.T. erheblichen Überschreitungen der für ein WA maßgeblichen Orientierungswerte (Beiblatt1 zur DIN 18 005, Teil 1 , 5/1987)
3. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
4. Sämtliche Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation mit gemeindlicher Sammelkläranlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
6. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist, soweit möglich, breitflächig zu versickern.  
 6.1 Es wird verwiesen auf die neue Niederschlagswasser-FreistellungsVO (NWFreiV vom 01.02.2000, nach der die Versickerung unter bestimmten Voraussetzungen von der wasserrechtlichen Genehmigung befreit ist; außerdem auf die Neufassung des ATV-Arbeitsblattes A 138 sowie das ATV-Merkblatt M 153 (Feb. 2000). - Es wird empfohlen, entsprechende Planungen mit dem Landratsamt/SG Wasserrecht abzustimmen.
- 6.2 Anfallendes Schmutzwasser aus Tiefgaragen ist zu verdunsten oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
7. Sofern Bauvorhaben ins Grundwasser eintauchen, sind diese wasserdicht und auftriebssicher bis 0,3 m über HHW auszuführen

8. Es wird empfohlen, die Gebäude mit Solaranlagen und Energiedächern auszustatten und Gas als Brennstoff zu verwenden.
9. Auf die Satzung über Einsammeln und Befördern des anfallenden Abfalles der Gemeinde Schäftlarn ist zu achten.
10. In der Gemeinde sind keine Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich bekannt,- mit Ausnahme der Fl.Nr. 1376 (ehemalige Mechanikerwerkstatt).  
Näheres ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
11. Im Bauvollzug (auch Freistellungsanzeige) sind seitens des Entwurfsverfassers die immissionsschutzfachlichen Belange nach den Festsetzungen A 9.1, 9.2, 9.3, 9.4 und 9.6 sowie unter Hinweis C 12. nachzuweisen und sicherzustellen.
12. Für die Bauräume auf den Flur-Nrn. 1369/2, 1376/5 und 1376/6 ist aufgrund der Sekundärluftschallimmissionen mit einer Überschreitung der Mindestanforderungen der VDI-Richtlinie 2719 zu rechnen. Auch eine Überschreitung der laut DIN 4150/2 zulässigen Erschütterungsimmissionen kann nicht ausgeschlossen werden.  
Daher ist bei Planung einer Gebäudeerweiterung ein Gutachten zu erstellen, das die Einhaltung der Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen gemäß DIN 4150/2 und für Sekundärluftschallimmissionen in Anlehnung an den Innenpegel nach VDI 2719 nachweist bzw. die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Einhaltung dieser Werte aufzeigt.
13. Für alle innerhalb des Plangebietes zur Ausführung kommenden gewerblichen Nutzungen ist auf Anforderung der Immissionsschutzbörde zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung ein Schallschutzwertgutachten vorzulegen, das unter Berücksichtigung sämtlicher im Einwirkbereich liegenden Anlagen und Betriebe die Einhaltung der gemäß TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte und maßgeblichen Spitzenschallpegel nachweist.
14. Bei allen Baumaßnahmen, die die Sicherheit des Bahnbetriebs beeinträchtigen könnten, ist das dafür zuständige Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, zu beteiligen.
15. Die Einholung einer Stellungnahme der DB-Immobilien gesellschaft mbH als Nachbar bleibt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.
16. Anpflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher usw.) müssen mindestens die im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) enthaltenen Abstände zur Bahneigentumsgrenze einhalten.  
Die Endwuchshöhe anzupflanzender Bäume muß geringer sein als deren Abstand zur Oberleitungsanlage bzw. zum Regellichsraum des Gleises.
17. Das Plangebiet verläuft parallel zu Bahnanlagen, die mit Oberleitungen überspannt sind. Zum Schutz vor den Gefahren der 15.000-V Oberleitung sind die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten.  
Dies betrifft insbesondere:
  - Metallgegenstände mit weniger als 4 m horizontalem Abstand zu spannungsführenden Oberleitungsteilene müssen bahngeerdet werden.
  - Bepflanzungen müssen immer einen Sicherheitsabstand von mindestens 3,0 m zu spannungsführenden Bauteilen aufweisen.
18. Die privatrechtliche Nutzung der vier Stellplätze an der Poststraße (Fl.Nr. 1396/14, z.T. Poststraße) ist durch eine Vereinbarung zwischen Post und Gemeinde sicherzustellen.

D. Verfahrensvermerke nach BauGB (alt) (Fassung vom 08.12.1986)

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.02.2000 wurde gemäß § 3 Abs. 2 vom ~~20.3. bis 28.04.2000~~ ~~01.04.1997~~ bis ~~01.05.1997~~ im Rathaus Hohenschäftlarn, Starnberger Straße 50 öffentlich ausgelegt.



Hohenschäftlarn, den 10.05.1997

Erich Rühmer, Erster Bürgermeister

2. Die Gemeinde Hohenschäftlarn hat mit Beschuß des Gemeinderates vom **21.02.2001** den Bebauungsplan mit Begründung in der **Fassung vom 21.02.2001** gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Hohenschäftlarn, den 21.02.2001

Erich Rühmer, Erster Bürgermeister

3. Das Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB (in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Zust. VBauGB) wurde durchgeführt und mit Bescheid des Landratsamts München vom **11.01.2002**, Nr. BL 18/94 positiv abgeschlossen.



Hohenschäftlarn, den 26.02.2002

Erich Rühmer, Erster Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ~~01.03.2002~~ 27.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB (alt) rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab ~~01.03.2002~~ im **27.02.2002** Rathaus Höhenschäftlarn, Starnberger Str. 50, eingesehen werden.



Hohenschäftlarn, den 04.03.2002

Erich Rühmer, Erster Bürgermeister



# GEMEINDE SCHÄFTLARN

## Bebauungsplan Nr.33

M 1:100

Fassungsdatum: 17.07.1996  
1. Änderung: 13.11.1996  
2. Änderung: 25.06.1997  
3. Änderung: 24.03.1999  
4. Änderung: 09.02.2000  
5. Änderung: 04.10.2000  
**Satzungsfassung:** 21.02.2001

Architekt: Jo Stahr  
Georgenstr. 38, 80799 München